

Änderungssatzung vom 24.04.2020 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 25.09.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) in seiner Sitzung vom 23.04.2020 folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9 a	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je angefangene halbe Stunde 40,00 €
9 b	Gebühren für die Zustimmung des Wegebausträgers für Maßnahmen gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG))	Pro Zustimmung 80 bis 150 Euro In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 24.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Sundern (Sauerland), den 24.04.2020

Stadt Sundern (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Brodel